

01	AM				
01	BL	E1	E2		
NATURPARK TAUNUS					
SG MN 13. DEZ. 2021 © Karin bitte die Berufsbildung auslösen					
Vor. an	Vorg.	F.R.	z. P.	Wvl.	
	X		1		



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Verbandsvorstand des  
Zweckverbandes Naturpark Taunus  
Hohemarkstraße 192  
61440 Oberursel

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-03 u 02/7-2018/5**  
 Dokument-Nr.: **2021/1539356**  
 Ihr Zeichen: ohne  
 Ihre Nachricht vom: 30. November 2021  
 Ihr Ansprechpartner: Marlen Deichmeier  
 Zimmernummer: 2.36  
 Telefon/ Fax: 06151 12 5409/ 06151 12 4610  
 E-Mail: marlen.deichmeier@rpda.hessen.de  
 Datum: 21. Dezember 2021

**Kommunal- und Finanzaufsicht über den Zweckverband Naturpark Taunus nach § 35 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), § 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 22. November 2021 von der Verbandsversammlung beschlossen und mit Bericht vom 30. November 2021 am 1. Dezember 2021 zur Genehmigung vorgelegt.

**I. Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 18 Absatz 1 KGG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;
2. den in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Taunus für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**50.000 €**

(i. W.: „fünzigtausend Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 nicht enthalten.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



## **II. Feststellungen und Hinweise**

Der Ergebnishaushalt weist im Haushaltsjahr 2022 ein Defizit in Höhe von 6.347,54 € aus. Dieses kann jedoch durch die zum 31. Dezember 2020 bestehende Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Die nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO erforderliche Finanzierung der ordentlichen Tilgung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird für das Haushaltsjahr 2022 jahresbezogen nicht dargestellt. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt wird daher jahresbezogen nicht geplant. Vielmehr wird ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 45.343,58 € prognostiziert.

Gemäß § 92a Absatz 1 Nr. 1 HGO ist im Falle eines unausgeglichenen Finanzhaushalts grundsätzlich ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich. Unter Berücksichtigung von Nr. II. 3. des Finanzplanungserlasses vom 27. September 2021 kann auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes jedoch verzichtet werden, wenn zwar der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht so hoch ist, dass die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden kann, aber ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht. Der Zweckverband weist zu Beginn des Haushaltsjahres voraussichtlich liquide Mittel in Höhe von rund 208,8 Tsd. € aus.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen war daher die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entbehrlich.

Da der Haushaltsausgleich zudem sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzplanung ab 2023 wieder jahresbezogen dargestellt wird, kann die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs gemäß § 18 Absatz 1 KGG i. V. m. § 97a Nr. 1 HGO genehmigt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Genehmigung der Liquiditätskredite in Höhe von 50.000 € zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe kann ohne Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

## **III. Öffentliche Bekanntmachung**

Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Absatz 1 KGG in Verbindung mit § 97 Absatz 4 HGO wird gebeten.

#### IV. Bekanntgabe in der Versammlungsversammlung

Diese Verfügung ist der Versammlungsversammlung gemäß § 7 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,  
Adalbertstraße 18,  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag



Horst Kreher

